

22.06.21**Antrag****des Landes Niedersachsen**

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung

Punkt 97 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 34a – neu – ARegV)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

,17a. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a**Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten
der Betreiber von Energieverteilernetzen**

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt für die Dauer der vierten Regulierungsperiode auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich. Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2022 stellen; Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bis zum 30. Juni 2023.

* bei Annahme redaktionell anzupassen

(2) Ein Verteilernetzbetreiber kann eine Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Absatz 1 Satz 1 verlangen, wenn er in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 mindestens doppelt so viel investiert hat wie er kalkulatorisch abgeschrieben hat. Der Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes kann eine Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Absatz 1 Satz 1 alternativ zu Satz 1 auch dann verlangen, wenn sich die EEG-Strom-Einspeisemenge des Jahres 2016 im Vergleich zu dem Jahr 2006 in seinem Netz verdoppelt hat und der Anteil der Erneuerbaren Einspeisungen (gemessen in kWh pro Jahr) im Verhältnis zu der in dem Jahr 2016 ausgespeisten Jahresarbeit mindestens 50 Prozent beträgt. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen zu versehen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachzuvollziehen.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 fest, ermittelt die Regulierungsbehörde in der vierten Regulierungsperiode jährlich eine Differenz zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 und dem Kapitalkostenabzug in entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5. Die jährliche Differenz nach Satz 1 wird ab dem zweiten Jahr der vierten Regulierungsperiode jeweils jährlich abgesenkt, nämlich

1. im zweiten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 20 vom Hundert,
2. im dritten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 40 vom Hundert,
3. im vierten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 60 vom Hundert und
4. im fünften Jahr der vierten Regulierungsperiode um 80 vom Hundert.

Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird in der Erlösobergrenze berücksichtigt und diese entsprechend angepasst.“ ‘

...

Begründung:

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung wurde das Modell eines jährlichen Kapitalkostenabgleichs für Verteilernetzbetreiber eingeführt. § 34 Absatz 5 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die vorübergehende Beibehaltung des bisherigen Sockeleffekts für Investitionen in die Elektrizitäts- und Gasverteilernetze aus den ersten beiden Regulierungsperioden, um allgemeine Härten durch den Systemübergang zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung in § 34a ARegV-E enthält anknüpfend an die Regelung des § 34 Absatz 5 ARegV letztmalig für die Dauer der vierten Regulierungsperiode eine Übergangsregelung für besonders durch den Systemwechsel betroffene Verteilernetzbetreiber, um besondere Härten für diese Verteilernetzbetreiber über eine Anpassung der Erlösobergrenze durch zusätzliche Erlöse abzumildern. Zugleich erfolgt die Anpassung der Erlösobergrenze nach der vorgeschlagenen Regelung unter Anwendung eines vereinfachten Modells, wodurch eine für Unternehmen und Regulierungsbehörden aufwendige Einzelfallprüfung sowie sich hieran gegebenenfalls anschließende gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden sollen.

Absatz 1 Satz 1 sieht hierfür vor, dass die zuständige Regulierungsbehörde auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers die Anpassung der Erlösobergrenze genehmigt. Soweit ein Verteilernetzbetreiber sowohl in den Bereichen Elektrizitäts- als auch Gasverteilung tätig ist und für diese jeweils Härtefallanträge stellen möchte, sind diese entsprechend der Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere bezüglich der Rechnungslegung und Buchführung, getrennt für jede Tätigkeit zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber eine Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich nachweisen kann. In Satz 2 wird geregelt, bis wann der jeweilige Antrag vorliegen muss. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

Absatz 2 regelt die Antragsvoraussetzungen, die den Anwendungsbereich einer möglichen Härtefallregelung eröffnen. Von einer besonderen Härte kann nach Satz 1 zum einen dann ausgegangen werden, wenn die Summe der Investitionen eines Verteilernetzbetreibers in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2016 doppelt so hoch waren wie seine kalkulatorischen Abschreibungen in diesem Zeitraum. Dieses Kriterium deutet auf ein gesteigertes Investitionsverhalten im Betrachtungszeitraum hin, so dass durch den Systemwechsel eine besondere Härte angenommen werden kann. Für Unternehmen, die besonders vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffen sind, wird durch Satz 2 ein alternatives Kriterium für die Annahme einer besonderen Härte eingeführt. Mit diesem Kriterium können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auch dann in den Genuss dieser Härtefallregelung kommen, wenn sie durch den Zuwachs an EEG-Anlagen in besonderem Maße betroffen sind. Für diese Verteilernetzbetreiber als Motoren der Energie- und Klimawende erscheint die Möglichkeit in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Härtefallregelung zu fallen, als politisch sachgerecht, da sie durch ihre Investitionen die steigende Aufnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien sicher-

...

stellen und damit von den Herausforderungen der Energiewende besonders im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit betroffen sind. Nach Satz 3 ist der jeweilige Antragsteller bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen darlegungspflichtig.

Absatz 3 regelt – unter Anwendung eines vereinfachten Modells – die Rechtsfolge eines begründeten Antrags, also den jeweiligen Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze. Gemäß Satz 1 wird eine fiktive Vergleichsrechnung erstellt: Hierfür werden die Kapitalkosten des jeweiligen Netzbetreibers einmal unter Anwendung des gewöhnlichen Kapitalkostenabzugs (unter vollumfänglicher Anwendung des § 6 Absatz 3 ARegV) und einmal unter entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5 ARegV (also unter fiktiver Aussetzung des Kapitalkostenabzugs für Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, auch und letztmalig in der vierten Regulierungsperiode) berechnet. Im Anschluss ist die Differenz der beiden berechneten Beträge zu bilden. Diese Differenz ist nochmals – je nach Jahr der vierten Regulierungsperiode – abzusenken und zwar beginnend mit dem zweiten Jahr der vierten Regulierungsperiode. Eine Verlängerung der vorgesehenen Härtefallregelung über die vierte Regulierungsperiode hinaus scheidet aus. Dies gilt schon allein deshalb, weil bei konsequenter Fortführung dieser Härtefallregelung der jeweils ermittelbare Differenzbetrag ohnehin im ersten Jahr der fünften Regulierungsperiode um 100 vom Hundert abgesenkt werden müsste und ein möglicher Ausgleichsbetrag damit von vornherein auf null stünde. Der Absenkungsbetrag wird in Satz 2 Nummern 1 bis 4 im Detail vorgegeben. Nach Satz 3 erfolgt eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze durch die zuständige Regulierungsbehörde um den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag.